

**Ausgabe Nr. 03/2017
vom 25. April 2017**

Inhalt

Redaktionelle Änderung des fachspezifischen Teils „Italienisch“ der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang <i>Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien</i>	143
Änderung des fachspezifischen Teils „Geographie/Erdkunde“ der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	145
Änderung des fachspezifischen Teils „Erdkunde“ der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	146
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	147
Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 253. Sitzung am 02.03.2017)</i>	205
Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 06.03.2017)</i>	210
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Englisch/Anglistik“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bildung, Erziehung und Unterricht“, des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“ und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 08.03.2017)</i>	222

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Fachspezifischer Teil

Italienisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 146. Sitzung vom 15.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 157) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2015 befürwortet und in der 235. Sitzung des Präsidiums am 10.12.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2016, S. 186).

Redaktionelle Änderungen im § 2 Satz 2 und § 3; Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 143

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil). ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 63 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studenumfang von 30 LP.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

Das Studienprogramm für das Fach Italienisch im Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	A-Phase					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_SW
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_LW
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4.	ROM-BM_KW
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	6	6	1	1.	--
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	6	6	1	2.	ROM-SP_IT1
ROM-SP_IT3-V1	Sprachpraxis Italienisch 3	4	4	2	3. .	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxis Italienisch 4	2	2	1	3.	ROM-SP_IT3
ROM-SP_IT5	Sprachpraxis Italienisch 5	2	3	1	4.	ROM-SP_IT4

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	B-Phase					
ROM-SP_IT6-V1	Sprachpraxis Italienisch 6	2	3	1	5.	ROM-SP_IT5
ROM-BM_FD-V1	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	5.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	5.-7.	ROM-BM_FD
	B-Phase					
	<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und eine Veranstaltung aus jenem Bereich, der nicht das gewählte Mastermodul umfasst</i>					
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	6	12	1-2	5.-7.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				5.-7.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				5.-7.	--
ROM-AP_IT	Fachspezifische Abschlussprüfung	--	3		5.-8.	--
	Gesamtsumme		93			

§ 4 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²Die Noten für die einzelnen Phasen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Phase, gewichtet nach den Leistungspunkten. ³Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 90% in die Abschlussnote eingeht, die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Erweiterungsstudiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

**Änderung des fachspezifischer Teils
„Geographie/Erdkunde“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
2-Fächer-Bachelorstudiengang**

Änderung § 10
beschlossen durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 145

Änderung des § 10 In-Kraft-Treten:

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2020/21 gilt auch für diese Studierenden der neue fachspezifische Teil.

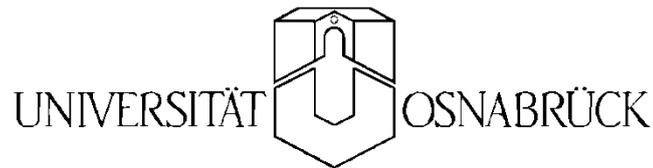
**Änderung des fachspezifischen Teils
„Erdkunde“
der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien***

Änderung § 8
beschlossen durch den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 146

Änderung des § 8 In-Kraft-Treten:

§ 8 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2018/19 gilt auch für diese Studierenden der neue fachspezifische Teil.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in
der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in
der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in
der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in
der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

INHALT:

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung	149
§ 2	Hochschulgrad.....	149
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	149
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	150
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen	150
§ 6	Prüfungsausschuss	150
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht	151
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen.....	152
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt	152
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	152
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	153
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung	153
§ 13	Bachelorarbeit	153
§ 14	Freiversuch.....	154
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	154
§ 16	Zusatzleistungen	154
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	155
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen	155
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	155
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	155
§ 21	Schutzvorschriften	156
§ 22	In-Kraft-Treten	156
	Anlage 1: Modulkatalog	157
	Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen	186
	Anlage 3a: Zeugnis (deutsch).....	187
	Anlage 3b: Zeugnis (englisch)	189
	Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....	191
	Anlage 4b: Urkunde (englisch)	192
	Anlage 5: Diploma Supplement	193

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn Prüfungsleistungen nach ihren Inhalten und ihren Qualifikationszielen denen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Eine inhaltliche Entsprechung erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der anzurechnenden Prüfungsleistung mit der Prüfungsleistung, auf die angerechnet werden soll. ⁴Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (2) ¹Im Falle der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bestehen hinsichtlich der Vergleichbarkeit Zweifel oder Unklarheiten, dann ist die Prüfungsleistung mit der Mindestnote des Bestehens anzurechnen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (3) Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation zu stellen, spätestens jedoch vor dem erstmöglichen Zeitpunkt, in dem die Leistung, auf die angerechnet werden soll, laut Studienplan zu erbringen ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur dann angerechnet werden, wenn sie spätestens im 2. Versuch bestanden worden sind. ²Die Versuchsanzahl ist durch die oder den Studierenden in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (5) Sonstige Leistungen wie z.B. ganze Module können angerechnet werden.
- (6) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.

- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und wird im Vorfeld einvernehmlich zwischen Prüfling und der oder dem Prüfenden, die oder der die Aufgabe stellt, bestimmt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Aufgabenstellerin

oder den Aufgabensteller, bei der oder dem die Arbeit vom Prüfling abzuholen ist. ⁷Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	voll befriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.

- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2020 nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Anlage 1: Modulkatalog

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	8 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	240 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	9 3
SWS	4 2
Semester	1
Workload (in Stunden)	270 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis

	<p>für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektivrechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union - Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof - Rechtsquellen des Unionsrechts: - Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt
	<p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	9 2 3
SWS	6 1 2
Semester	2. Semester
Workload (in Stunden)	270 60 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche

	<p>Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten</p> <p>2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts</p> <p>3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)
	1. Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht)
	2. Tutorium Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für

	staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p>Polizei- und Ordnungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <p>Staatshaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln <p>2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf polizeirechtlichen Problemen und Fallkonstellationen</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Prüfung in Form von Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts
Grundlagenbereich	Grundlagen Wirtschaftswissenschaften
	<p>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2

SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>Jahresabschluss</u> Nach Abschluss der Veranstaltung sollen die wichtigsten gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss wiedergeben und sie in ihrer Funktionalität für die Zwecke der Rechnungslegung kritisch beurteilt werden können.</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>Kosten- und Erlösrechnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <p><u>Jahresabschluss</u> Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 Abs. 1 HGB) und „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen“ (§ 242 Abs. 1 HGB). Dabei dient der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht nur der Selbstinformation des rechnungslegenden Kaufmanns oder des Managements. Er wendet sich auch – und in erster Linie – an externe Adressaten, wie Gläubiger, nicht zur Geschäftsführung befugte Anteilseigner, Arbeitnehmer(-vertreter) sowie die „interessierte Öffentlichkeit“. Nicht zuletzt bestimmen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgrund des in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeitsprinzips entscheidend die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden. Der Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie – bei Kapitalgesellschaften – dem Anhang, ist in wesentlichen Teilen gesetzlich geregelt. Die Interpretation der einschlägigen Regelungen zur Zwecksetzung, zum Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie Spezialprobleme, etwa die Frage der korrekten Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, bilden den Gegenstand der Veranstaltung.</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Rechtsenglisch
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	2
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	1. 6 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3. und 4. Semester
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>1. <u>Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht:</u> Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p>2. <u>Handelsrecht:</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in</p>

	<p>Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht):</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul 2: Öffentliches Verwaltungsrecht II (GMÖ 2) 1. Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	1. 7 2. 2
SWS	1. 4 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung; Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen
Kurzbeschreibung	Zu 1.: - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung Zu 2.: - z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts - Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EG-Grundfreiheiten (GMÖ I))
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Steuersystem und -prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Steuerrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel
Kurzbeschreibung	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Grundke

Grundlagenbereich	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht
Leistungspunkte	1. 5 2. 2
SWS	1. 2 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts) ; 2.:Erbrecht; 1. und 2.:Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Sachenrecht:</u> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteileigentum <u>Erbrecht</u> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Zivilrecht
	Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Planspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	Grundlagen Öffentliches Recht
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4: (GMÖ 4) 1. Besonderes Verwaltungsrecht II (Bau- und Kommunalrecht) 2. Tutorium Verwaltungsrecht II
Leistungspunkte	1. 4 2.3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	4
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1. 1 x jährlich 2. 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p>1. <u>Baurecht und Kommunalrecht</u> Grundverständnis für das Baurecht; Vermittlung von Grundlagen des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundverständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Baurechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p>Grundverständnis des Kommunalrechts, Organe der Kommune, Grundverständnis für die Bedeutung des Kommunalrechts und der Kommunen für wirtschaftliche Zusammenhänge und die Daseinsvorsorge, Verständnis für die wirtschaftsrechtliche und gesamtwirtschaftliche</p>

	<p>Bedeutung der Kommunen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Tutorium</u> wie 1; Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>Baurecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bedeutung der Kommunen für das Baurecht: Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbes. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht als Teil des öffentlichen Baurechts - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen, § 47 VwGO, §§ 214ff. BauGB - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht (Vorhaben im beplanten Innenbereich, Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB) <p><u>Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Kommunalrechts - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen: Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Verwaltungsvorstand), Kreise (Kreistag, Kreisausschuss, Landrat) - Kommunale Satzungen - Kommunale Finanzverfassung (Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen, Finanzzuweisungen) - Kommunales Haushaltsrecht - Kommunale öffentliche Einrichtungen: Anspruch auf Nutzung, Nutzungsverhältnis, Anschluss- und Benutzungszwang - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune und Organisationsformen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung - Kommunalaufsicht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Anwendung und Beherrschung der Methodik der Fallbearbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragte	Lehrende des öffentlichen Rechts

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdezentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	Wirtschaftswissenschaften
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5)
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht -Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften -Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann/Prof. Dr. Fuchs

<i>Grundlagenbereich</i>	Praktikum
	Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich
Leistungspunkte	5
Dauer	Vier Wochen
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	- Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekanat

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Steuern (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht (PM 3)
Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen

	<p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünftedualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug

	<ul style="list-style-type: none"> - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur - Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik - Eigene kritische Stellungnahme - Praktische Übungen zur Vertragsgestaltung - Ausarbeitung eines Thesenpapiers - Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Steuerrecht

<i>Profildbereich</i>	Profildbereich Steuern (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profildbereichsmodul: Steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profildbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profildbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profildbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profildbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 6. Profildbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1
Semester	6

Workload (in Stunden)	1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG

	<p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Umwandlungsrecht: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens - Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel - Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick - Einordnung des Umwandlungssteuerrechts - Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG - Grundbegriffe des UmwStG - Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang - Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick <p><u>4. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisingerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden. <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO <p>6. Fachenglisch Steuerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	1. - 6.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Steuerrecht

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)
	1. Profilbereichsmodul Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5) 2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1) 3. Profilbereichsmodul arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2) 5. Propädeutisches Seminar
Leistungspunkte	1. 2 2. 9 3. 9 4. 9 5. 5
SWS	1. 2 2. 4 3. 3 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 270 3. 270 4. 270 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf ordentliche und außerordentliche Kündigung; Anfechtung, Aufhebungsverträge, Fristabläufe bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Tod des Arbeitnehmers und Auflösung von Arbeitsverhältnissen gegen Zahlung einer Abfindung <u>2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht):</u> Kenntnisse im Tarifvertragsrecht, Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich

	<p><u>3. arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeits-sachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines arbeitsrechtlichen Themas in Bezug, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p> <p>1. – 5.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Kenntnisse der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses; Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Insbesondere sollen behandelt werden: -Befristung -Auflösende Bedingung -Aufhebungsverträge -Kündigung -Auflösungsurteil -Anfechtung -Tod des Arbeitnehmers</p> <p><u>2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</u> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrags, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich</p> <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - Praktische Fälle anhand von Fallstudien</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Praktische Übungen zur Präsentation einer Seminararbeit • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes
Prüfungsanforderungen	1. – 5.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Arbeit und Personal (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 2) 2. Profilbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1) 5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 7. Profilbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 1 3. 2 4. 3 5. 2 6. 5 7. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 1 4. 2 5. 1 6. 2 7. 1
Semester	6

Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 2. 30 3. 60 4. 90 5. 60 6. 150 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p> <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p>4. Betriebsverfassungsrecht vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u> Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht,

	<p>Kriegsopferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB VIII gesetzliche Unfallversicherung, SGB X Pflegeversicherung - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. Betriebsverfassungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Arbeit und Personal

Profilbereich	Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 5. Profilbereichsmodul Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p>

	<p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht: - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effktengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Unternehmenskaufs - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen)

	<ul style="list-style-type: none"> - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p><u>5. fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

<i>Profilbereich</i>	Profilbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Corporate Finance (PM 3) 4. Profilbereichsmodul Bankrecht (PM 4) 5. Profilbereichsmodul Kartellrecht (PM 4) 6. Profilbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 7. Profilbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)
Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> 1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und</p>

	<p>Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzssystematik</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>5. Kartellrecht</u> Erkenntnis des Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars</p> <p>sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick <p><u>3. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung <p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Die Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Das Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 19–21 GWB - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle (Anwendungsbereich, Zusammenschlussbegriff, Eingreifkriterien, Rechtsfolgen, Verfahren) - Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen) <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Lehrende im Bereich Unternehmen und Banken

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
Zivilrechtliche Module			
Grundlagenmodul Zivilrecht 1			
BGB AT			
Grundlagenmodul Zivilrecht 2			
Schuldrecht AT/BT 1			
Schuldrecht AT/BT 1			
Grundlagenmodul Zivilrecht 3			
Arbeitsrecht			
Handelsrecht			
Gesellschaftsrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 4			
Sachenrecht & Erbrecht			
Grundlagenmodul Zivilrecht 5			
Außergerichtliche Beilegung zivil- rechtlicher Konflikte			
Öffentlich-rechtliche Module			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1			
Staats- und Europarecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2			
Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht)			
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3			
Einführung in das Steuerrecht			
Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4			
Besonderes Verwaltungsrecht (Bau- und Kommunalrecht)			

Wirtschaftswissenschaftliche Module			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1			
Kaufmännische Buchführung			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2			
Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3			
Grundlagen der Finanzwirtschaft			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4			
Organisationsformen			
Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5			
Recht und Ökonomik			
Sonstige Leistungen			
Grundlagen Rechtsenglisch			
Profilbereich			
Profilmodul 1			
Profilmodul 2			
Profilmodul 3			
Profilmodul 4			
Profilmodul 5			
Bachelorarbeit			
Thema		9	
Zusatzleistungen (§ 16 PO)			
Summen		A:	B:
Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)			

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Business Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination

Vorname Name

born on
in

has passed the Bachelor examination in Business law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
Civil Law Modules			
Basic Module Civil Law 1			
Civil Law - General Part			
Basic Module Civil Law 2			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Basic Module Civil Law 3			
Labour Law			
Trade Law			
Company Law			
Basic Module Civil Law 4			
Property Law and Law of Succession			
Basic Module Civil Law 5			
Basics of Mediation			
Public Law Modules			
Basic Module Public Law 1			
Constitutional and European Law			
Basic Module Public Law 2			
Special Administrative Law (Police Law)			
General Administrative Law			
Public Economic Law			
Basic Module Public Law 3			
Introduction to Tax Law			
Basic Module Public Law 4			
Special Administrative Law, (Planung Law and Municipal Law)			

Economics Modules			
Basic Module Economics 1			
Accountancy			
Basic Module Economics 2			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
Basic Module Economics 3			
Basic Principles of Financing			
Basic Module Economics 4			
Organisational Forms			
Basic Module Economics 5			
Law and Economics			
Various Courses			
English Legal Terminology			
Advanced Studies Taxation			
Advanced Module 1			
Advanced Module 2			
Advanced Module 3			
Advanced Module 4			
Advanced Module 5			
Bachelor Thesis			
Subject:		9	
Additional Courses (§ 16 PO)			
Total			
		A:	B:
Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)			

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in business law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

1.1	Family name(s) Name	
1.2	Given name(s) Vorname	
1.3	Place and date of birth Geburtsdatum und -ort	
1.4	Student identification number or code Matrikelnummer	

2.	Qualification	
2.1	Name of the qualification	Bachelor of Laws (LL.B.)
2.2.	Name and type of awarding institution	Universität Osnabrück
2.3	Name and type of institution administering studies	Fachbereich Rechtswissenschaften (Faculty of Law)
2.4	Language(s) of instruction/examination	German and English

3.	Level of qualification Bachelor Degree	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

3.1	Access requirements	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

3.2	Main field of study for the qualification	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

4.	Contents and results gained	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
1	Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	1. General section of the German Civil Code BGB AT	4	8
	2. Study group Tutorium BGB AT	2	3
	Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)		
	1. Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	4	9
	2. Study group Tutorium Staats-und Europarecht	2	3
	Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	3	7
2	Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 GMZ 2)		
	General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	6	9
	Methods in law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	1	2
	Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	2	3
	Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	Special administrative law I (Police Law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	2	4
	Study group Tutorium Public Law	2	3
	Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	Survey of cost-earnings account Annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	2	2
		2	2

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	2	5
3	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	6
	Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	Law of property Sachenrecht	2	5
	Law of inheritance Erbrecht	2	2
	Basics module public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	General administrative law	4	7
	Public economic law	2	2
	Basics module public law 3 Introduction to tax law Einführung in das Steuerrecht	2	4
	Basics module economics 3		
	Basic principles of Financing	2	4
4	Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	Economic law Handelsrecht	2	4
	Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3
	Basics module civil law 5 (GMZ 5) Basics of mediation Grundzüge der Mediation	2	6
	Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4		
	Special administrative law II Planning law, law of local government (GMÖ 4) Besonderes Verwaltungsrecht II Bau- und Kommunalrecht	2	4
	Study group (Tutorium)	2	3
	Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Forms of organisation Organisationsformen	2	1
	Basics module economics 5		
	Law and economics Recht und Ökonomie	2	4
	Practical course (4 weeks)		5
5	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Income tax Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	4
	Seminar in tax law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern		
	Tax law procedures steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)	2	3
	Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2
	Determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation		12
5	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)	2	5

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)		
	Human resource management Personalmanagement (PM 2)	3	9
	Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)	4	9
	Seminar in labour law Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	2
6	Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal		
	Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 2)	2	3
	Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)	2	1
	European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)	1	2
	Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	1 2	2
	Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)	2	5
	Collective Employment Law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)	1	3
	Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)		2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		12
5	Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)	2	6
	European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)	1	3
	Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1)	2	6

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	3
	Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2	6
	Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)	2	6
6	Advanced studies: enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken		
	Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)	1	1
	Corporate Finance Corporate Finance (PM 3)	2	3
	Banking law Bankrecht (PM 4)	2	3
	competition law Kartellrecht (PM 4)	2	3
	Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)	2 1	3 3
	Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)	2	3
	English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)	1	2
	Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		12

4.1	Mode of study	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

4.2	Normal length of the program	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

4.3	Programme requirements	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ qualifies graduates to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipalities, etc. Furthermore graduates with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the graduates shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

4.4	Components, courses modules or units studied	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)“ consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

4.5	Individual grades obtained	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course
„Business Law (LL.B.“) -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____

Place of birth: _____

Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Business Law (LL.B.)“

Subject	Mark
Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
general section of the German Civil Code BGB AT	
Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
1. Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht	
Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
Commercial accounting Kaufmännische Buchführung	
Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1	
Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
Special administrative Law I (Police law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	
General administrative law (Allgemeines Verwaltungsrecht)	
Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
Survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- /Erlösrechnung und Jahresabschluss	
Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	
Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch	
Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
Commercial law Handelsrecht	

<p>Law of partnership and joint stock corporation (corporate law) (deepening in law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</p>	
<p>Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3</p>	
<p>Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht</p>	
<p>Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3</p>	
<p>Basic principles of financing Grundlagen der Finanzwirtschaft</p>	
<p>Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4</p>	
<p>Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht</p>	
<p>Basics of mediation Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte</p>	
<p>Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4</p>	
<p>Special administrative law II (Planning law, law of local government) Besonderes Verwaltungsrecht II (Bau- und Kommunalrecht)</p>	
<p>Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4</p>	
<p>Forms of organisation Organisationsformen</p>	
<p>Basics module economics 5 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4</p>	
<p>Law and Economics Recht und Ökonomie</p>	
<p>Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern</p>	
<p>Income tax Einkommensteuerrecht Sales tax Umsatzsteuerrecht</p>	
<p>European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht</p>	
<p>Determination of profit in tax law steuerliche Gewinnermittlung</p>	
<p>Seminar in tax law Propädeutisches Seminar</p>	
<p>Tax law procedures steuerliches Verfahren</p>	
<p>Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</p>	
<p>Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</p>	
<p>Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p>	
<p>Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht</p>	

<p>Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht</p>	
<p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal</p>	
<p>Leadership of employees Mitarbeiterführung</p> <p>European labour law Europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p>Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Human resource management Personalmanagement</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</p> <p>Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</p> <p>Seminar in labour law Propädeutisches Seminar im Arbeitsrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p>Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken</p>	
<p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p>	

<p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	
<p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p>	
<p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p>	
<p>Corporate Finance Corporate Finance</p>	
<p>Banking law Bankrecht</p>	
<p>Competition law Kartellrecht</p>	
<p>Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p>	
<p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p>	
<p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

4.6	Overall classification of the award	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

5.	Function of the qualification	
-----------	--------------------------------------	--

5.1	Title conferred by the qualification	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the “Bachelor of Laws”, abbreviation LL.B.

5.2	Access to further studies	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Commercial Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

5.3	Professional status conferred	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in business and administration.

6.	Additional information	
-----------	-------------------------------	--

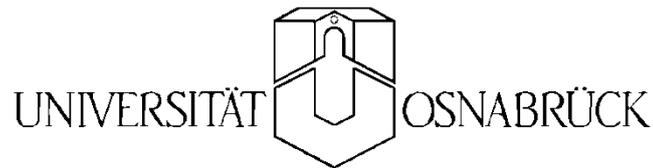
	Further information sources	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„MATHEMATIK“

beschlossen in der
228. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 16.05.2012
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
befürwortet in der 36. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 13.06.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 656

Änderungen
beschlossen in der
261. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 07.12.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
befürwortet in der 47. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 01.02.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 205

INHALT:

I.	Allgemeine Bestimmungen	207
§ 1	Geltungsbereich	207
§ 2	Ziele des Studienganges	207
§ 3	Das Promotionsstudium	207
§ 4	Zuständigkeit	207
§ 5	Zugangsvoraussetzungen	207
§ 6	Regelstudienzeit, Studienbeginn	207
II.	Studieninhalte und Aufbau des Studiums	208
§ 7	Gliederung des Studiums	208
§ 8	Promotions- und Studienleistungen	208
§ 9	Anwendung sonstiger Vorschriften.....	209
§ 10	In-Kraft-Treten	209

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiengangs Mathematik an der Universität Osnabrück. ²Das Promotionsstudium lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik (im Folgenden Promotionsordnung NaWiMa) der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Das Promotionsstudium Mathematik qualifiziert Studierende der Mathematik bzw. Studierende der Mathematikdidaktik in einem strukturierten Promotionsstudienprogramm zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Insbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung wird nach Erbringen der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Das Promotionsstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen und offene Forschungsprobleme zu diskutieren.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen und die Betreuung regelt die Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zuständigkeit

¹Gemäß Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück obliegen dem zuständigen Fachbereichsrat die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. ²Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang zuständig. ³Der Fachbereichsrat kann die Durchführung und Organisation des Promotionsstudiengangs Mathematik an den Dekan bzw. den Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik delegieren.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Mathematik gelten die in der Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück genannten Zugangsvoraussetzungen.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Promotionsstudiengang sind 14 SWS entsprechend folgendem, strukturierten Promotionsstudienplan zu belegen

Veranstaltung	SWS	empfohl. Semester
Kompetenzbereich 1: Fachliche Weiterbildung (z.B. Besuch einer Veranstaltung aus dem bestehenden Angebot nach individueller Beratung, Besuch einer Summer School)	2	1.-2. Sem.
Kompetenzbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten	4	1.-6. Sem.
Sprachliche Vertiefung (Scientific English)		1.-2. Sem.
Präsentations- und Schreibtechnik		3.-4. Sem.
Literatur- und Methodenwerkstatt		1.-6. Sem.
Fachlicher Austausch und Diskussion (z.B. Kollegseminar, Oberseminar)		1.-6. Sem.
Kompetenzbereich 3: Wissenschaftliche Vernetzung und internationale Aufstellung	6	1.-6. Sem.
Auslandsaufenthalt (ca. 3 Wochen oder mehr)		3.-6. Sem.
Aktive Teilnahme an einer Summer School		1.-5. Sem.
Teilnahme an zwei internationalen Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation		3.-6. Sem.
Kompetenzbereich 4: Wissenstransfer und Didaktik	2	1.-6. Sem.
Mitwirkung in der Lehre)		1.-6. Sem.
Mitbetreuung von Abschlussarbeiten zum Thema des Promotionsvorhabens		1.-6. Sem.
Gesamtsumme	14	-

²Die zu den Kompetenzbereichen genannten Veranstaltungen sind Wahlmöglichkeiten. ³Für jeden Kompetenzbereich ist jeweils mindestens eine der dem Kompetenzbereich zugeordneten Optionen zu wählen.

⁴Einen individuellen Promotionsstudienplan stellen die Betreuenden zusammen mit der bzw. dem Promovierenden zu Beginn des Promotionsstudiums auf.

⁵Insbesondere für die Kompetenzerweiterung im wissenschaftlichen Arbeiten kann beispielsweise das Angebot des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePrOS) genutzt werden.

- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.

§ 8 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Für den Promotionsstudiengang müssen zusätzliche Studienleistungen gemäß §7 erbracht werden. ²Zu Beginn der Promotion entscheiden die Betreuenden zusammen mit der bzw. dem Promotionsstudierenden darüber, welche Studienleistungen in welcher Form nachgewiesen werden müssen. ³Der so festgelegte, individuelle Studienplan kann im Verlauf des Promotionsvorhabens von den Betreuenden mit Einverständnis der bzw. des Promovierenden geändert werden.

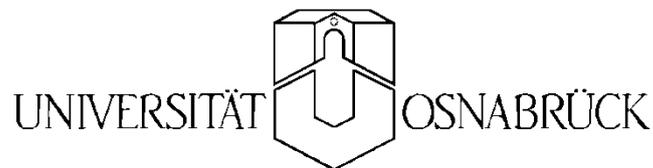
- (3) ¹Im Einzelfall können die Betreuenden zu Beginn des Promotionsstudiums von §7 abweichende Studienleistungen festlegen. ²Entsprechend individuell vorhandener Kompetenzen können Vorerfahrungen angerechnet werden, sowie auch über §7 hinausgehende, zusätzliche Studienleistungen festgelegt werden.
- (4) ¹Die zusätzlichen Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Promotionsleistung. ²Soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 9 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Regelungen der Promotionsordnung NaWiMa der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG

**für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

(Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7)

Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 04.01.2002, Az.: 2220 – 106.646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 7

Änderung

genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 01.11.2007, Az.: 2220 – 106.646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 9

Änderung

befürwortet durch Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2011
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 13.10.2011, Az.: 2220 – 106.649
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1319

Änderung

befürwortet durch die Ständige Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität Osnabrück am
18.01.2017

genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 06.03.2017 Az.: 2220 – PA. 646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 210

INHALT:

Teil 1: Grundlagen	212
§ 1 Zwischenprüfung.....	212
§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)	212
§ 3 Zwischenprüfungsausschuss	212
§ 4 Prüfende.....	213
Teil 2: Verfahren	213
§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist	213
§ 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen	214
§ 7 Zulassung.....	215
§ 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung.....	215
§ 9 Verfahren.....	215
§ 10 Nichterscheinen / Rücktritt	216
Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung	216
§ 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem.....	216
§ 12 Voraussetzungen	216
§ 13 Klausuren	216
§ 14 Hausarbeiten	217
§ 15 Bewertung	218
§ 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme	218
Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren	219
§ 17 Prüfungsabschluss / Prüfungszeugnis / Bescheid über Nichtbestehen.....	219
§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren	219
Teil 5: Schlussbestimmungen	220
§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung	220
 Anlage 1.....	 221

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt (§ 1a NJAG). ²Sie dient der Feststellung, ob die / der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an. ⁴Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) NJAG Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 und 2 bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Prüfungsinhalte, §§ 11 - 14) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Ersten Prüfung (§ 3 Absatz 2 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.
- (3) ¹Wer die geforderten Prüfungsleistungen (§ 12) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 5) nicht erbracht, d.h. angefertigt und eingereicht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren (§ 1a Absatz 2 Satz 4 NJAG). ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung. ³Es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach bezogen auf den Ablauf des Semesters, in dem die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium erloschen ist.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn vor dem dort genannten Zeitpunkt feststeht, dass mit den noch regulär verbleibenden Möglichkeiten zur Leistungserbringung die Zwischenprüfung nicht mehr bestanden werden kann.

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertreter für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). ²Im kollegialen Dekanat übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) ¹Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die / der Zwischenprüfungsbeauftragte dem Zwischenprüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (3) ¹Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher, bestimmt die organisatorischen Abläufe und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. ²In dieser Funktion wird die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte durch das Fakultätsprüfungsamt unterstützt.
- (4) Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mit Ausnahme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Den Vorsitz führt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. ⁶Der Zwischenprüfungsausschuss wird von ihr oder ihm einberufen und geleitet.

- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ²Soweit erforderlich, teilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte die Entscheidungen dem oder den Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe ist bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur stimmberechtigt, wenn es selbst die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden hat. ⁵Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte führt die gefassten Beschlüsse aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht durch wenigstens ein Mitglied widersprochen wird. ²Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. ³Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. Sammlung des E-Mailverkehrs).
- (6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann; eine besondere Bestellung unterbleibt. ²Sie bewerten die jeweilige Prüfungsleistung allein (§ 1a Absatz 3 Satz 4 NJAG) und müssen mindestens über die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. ³Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihr oder ihm zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Zwischenprüfungsbeauftragte oder den Zwischenprüfungsbeauftragten zur Verschwiegenheit mündlich oder schriftlich zu verpflichten.

Teil 2: Verfahren

§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist

- (1) ¹Auf Antrag kann eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1) gewährt werden für
 - a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war,
 - b) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG beurlaubt war,
 - c) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, beurlaubt war,

- d) höchstens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung bezogen auf die ausländische Rechtsordnung in diesem Semester nachgewiesen wird,
- e) höchstens ein Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

²Im Fall des Satzes 1 lit. a) kann von einer Hinderung an einem ordnungsgemäßen Studium regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn die / der Studierende an Prüfungsleistungen gleich welcher Art in diesem Semester teilgenommen hat; hierzu zählen auch Wiederholungsklausuren zu Semesterbeginn. ³In den Fällen des Satzes 1 lit. b) bis d) ist eine Verlängerung ausgeschlossen, wenn an Prüfungsleistungen in dem Semester teilgenommen wurde oder wird, für das eine Verlängerung beantragt wurde oder werden soll. ⁴Im Fall des Satzes 1 lit. e) muss bezogen auf die gesamte Dauer der Tätigkeit ein Aufwand substantiiert dargelegt werden, der eine Verlängerung um ein ganzes Semester gerechtfertigt erscheinen lässt; im Regelfall trifft dies nicht auf Tätigkeiten als bloß stellvertretendes Mitglied eines Gremiums zu.

- (2) ¹Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung am Ende des dritten oder des vierten Semesters nicht hat ablegen können. ²In diesem Fall umfasst die Verlängerung nur die Berechtigung, die versäumte Prüfungsleistung im nächstmöglichen Termin zu wiederholen. ³Soweit die Zwischenprüfung statt durch die Wiederholung der konkret versäumten auch durch eine andere Prüfungsleistung erbracht werden kann (§ 11 Satz 2), ist dieser Termin wahrzunehmen.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 Satz 1 lit. a) und Absatz 2 sind unter substantiierter Darlegung und Glaubhaftmachung der wichtigen Gründe in Schriftform unverzüglich beim Zwischenprüfungsbeauftragten zu stellen. ²Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ³In den übrigen Fällen des Absatzes 1 hat eine Antragstellung unter Führung geeigneter Nachweise rechtzeitig vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist ohne Verlängerung zu erfolgen.
- (4) ¹Die Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 und 2 bestimmt sich unabhängig von divergierenden Vorschriften des Hochschulrechts. ²Im Fall eines Studienortwechsels wird zur Bestimmung der Zwischenprüfungsfrist an das letzte, an der bisherigen Universität im Studiengang Rechtswissenschaften studierte Hochschulsesemester angeknüpft. ³Hochschulsesemester, in denen die / der Studierende beurlaubt war, können auf Antrag unberücksichtigt bleiben, wenn der Gewährung des Urlaubssemesters ein Tatbestand zugrunde gelegen hat, der einem der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände vergleichbar ist. ⁴Der Antrag ist unter Führung geeigneter Nachweise unmittelbar nach Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen.

§ 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studierende der Universität Osnabrück, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine elektronisch erstellte Leistungsübersicht. ²Die Übersicht umfasst alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen. ³§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf ihres vierten im Studiengang Rechtswissenschaften studierten Semesters an die Universität Osnabrück wechseln, haben eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung oder aber einen noch existenten Prüfungsanspruch nachzuweisen. Etwaige Verlängerungen einer Zwischenprüfungsfrist, sonstige Erleichterungen oder Ausnahmen sind durch geeignete Unterlagen und Bescheide glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Studierende nach Absatz 2 können an einer anderen Universität erbrachte Prüfungsleistungen im Fall der Gleichwertigkeit anrechnen lassen. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen inhaltlich den nach dieser Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dies erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich der Art der Prüfungsleistung, des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs. ⁴Zur Feststellung der Entsprechung muss die konkrete Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit etc.) im Original oder in beglaubigter Form sowie in einfacher Kopie vorgelegt werden. ⁵Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen; sobald die anzurechnende Prüfungsleistung im weiteren Studienverlauf einmal angeboten worden ist, ist eine Anrechnung unzulässig. ⁶Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die nicht an einer Universität erbracht worden sind, ist ausgeschlossen. ⁷Dies gilt auch dann, wenn solche Prüfungsleistungen durch eine andere Universität angerechnet worden sind.

- (4) ¹Studierende, die erst nach Ablauf ihres vierten Semesters ohne erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Osnabrück wechseln, müssen außer einem noch existenten Prüfungsanspruch Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen entsprechen. ²Es ist ein Anrechnungsverfahren nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. ³Im Vorfeld eines Wechsels kann das Fakultätsprüfungsamt im Wege einer summarischen Prüfung die Erfolgsaussichten eines Anrechnungsverfahrens beurteilen. ⁴Diese Beurteilung stellt ungeachtet ihrer Form keine Zusicherung im Sinne von § 38 VwVfG dar.
- (5) ¹Leistungen aus anderen Studiengängen können angerechnet werden; Absatz 3 gilt entsprechend. ²Je nach Umfang der Anrechnung wird die oder der Studierende für die Zwischenprüfung mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 1 in ein höheres Semester eingestuft. ³Beginnt die oder der Studierende sein Studium im ersten Semester, sind Anrechnungen ausgeschlossen.
- (6) ¹Hinsichtlich aller Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Anrechnung oder einem Studienortwechsel trifft die Studierende oder den Studierenden eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht. ²Werden Anträge verspätet oder unvollständig gestellt, erforderliche Nachweise nicht geführt oder gelingt die Beibringung benötigter Unterlagen nicht (z.B. weil die Originale der Prüfungsleistungen bereits vernichtet worden sind oder nicht herausgegeben werden), so kann dies zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung ist nur zugelassen, wer an der Universität Osnabrück für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist und noch über einen Prüfungsanspruch verfügt.

§ 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung

- (1) ¹An den Prüfungsleistungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die nach § 7 zur Zwischenprüfung zugelassen sind. ²Der Fachbereichsrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Zwischenprüfungsausschuss eine Ausnahme zugunsten von Studierenden des Studienganges LL.B.-Wirtschaftsrecht oder eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (2) ¹Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen innerhalb der durch das Fakultätsprüfungsamt veröffentlichten Fristen online über das EDV-System anzumelden und die Anmeldebestätigung zur Führung eines etwaig erforderlichen Nachweises auszudrucken. ²Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. ³Wird eine Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung auf schriftlichen Antrag nur bewilligt werden, wenn unverzüglich ein triftiger Säumnisgrund substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht wird. ⁴Es kann die Führung von Nachweisen verlangt werden. ⁵Krankheitszeiten sind, soweit sie als Säumnisgrund in Betracht kommen, durch ärztliches Attest nachzuweisen. ⁶Eine Wiedereinsetzung ist nur bis einen Tag vor dem Klausurtermin oder dem Termin zur Abgabe der Hausarbeit möglich. ⁷Der Antrag ist über das Fakultätsprüfungsamt an den Zwischenprüfungsbeauftragten zu richten.
- (3) ¹Eine Abmeldung hat innerhalb der Anmeldefrist online über das EDV-System zu erfolgen. ²Danach ist eine Abmeldung nur bis einen Tag vor dem Klausurtermin oder dem Termin zur Abgabe der Hausarbeit unter schriftlicher, substantiiertem Darlegung und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes bei der Prüferin oder dem Prüfer möglich. ³Krankheitszeiten sind durch ärztliches Attest nachzuweisen; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. ⁴Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

§ 9 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regelungen über die Zulassung zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung erlassen.

§ 10 Nichterscheinen / Rücktritt

- (1) Eine angemeldete Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat (§ 8 Absatz 3), zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten wichtigen Gründe müssen schriftlich und substantiiert gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer dargelegt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁴Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung

§ 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem

¹Die Zwischenprüfung ist integraler Bestandteil des Kurssystems im Studiengang Rechtswissenschaften und umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 13) und Hausarbeiten (§ 14) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie im Bereich Grundlagen des Rechts. ²Jede Prüfungsleistung des Kurssystems kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung in die Zwischenprüfung eingebracht und während der Zwischenprüfungsfrist beliebig oft wiederholt werden. ³Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand.

§ 12 Voraussetzungen

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, und zwar entweder im Bürgerlichen Recht (Schuldrecht AT / Schuldrecht BT I oder Schuldrecht BT III / Mobiliarsachenrecht), im Strafrecht (Strafrecht I oder Strafrecht II) oder im Öffentliches Recht (Öffentliches Recht I oder Öffentliches Recht II),
2. zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausuren im Bürgerlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Allgemeinen Teil des BGB, im Schuldrecht AT / Schuldrecht BT I sowie im Schuldrecht BT III und im Mobiliarsachenrecht,
3. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Öffentliches Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Öffentliches Recht I, Öffentliches Recht II, im Öffentliches Recht III/1 (Allgemeines Verwaltungsrecht) und Öffentliches Recht III/2 (Europarecht),
4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Strafrecht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Strafrecht I, im Strafrecht II und im Strafrecht III.
5. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur aus dem Bereich Grundlagen des Rechts aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur in Rechtsgeschichte I (Grundlagen), Verfassungsgeschichte und / oder Allgemeine Staatslehre.

§ 13 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der Semesterferien statt (Semesterabschlussklausuren). ³In der Regel werden Wiederholungsklausuren angeboten, über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss nach Anhörung der Studienkommission.

- (2) ¹Die Termine der Semesterabschlussklausuren und von Wiederholungsklausuren setzt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit dem Dekanat fest. ²Sie sind unter Berücksichtigung der üblichen Klausurenphasen gemäß Absatz 1 sowie der Raumsituation innerhalb der jeweiligen Semester nach Möglichkeit überschneidungsfrei zu halten und rechtzeitig bekanntzugeben; eine Kollision mit den Prüfungsterminen höherer und niedrigerer Semester kann nicht ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen der Prüfling durch einen geeigneten Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen hat. ²Ist der Prüfling auf der Anmelde­liste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. ³Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Korrektur, und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 180 Minuten. ²Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Bearbeitungszeit fest. ³Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, hat die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte auf rechtzeitigen Antrag des Prüflings zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. ⁴Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der vorgesehenen Bearbeitungsdauer. ⁵Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁶Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 3 ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁷Es soll auch Angaben dazu enthalten, in welcher Form ein adäquater Nachteilsausgleich erfolgen kann.
- (5) ¹Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die Prüferin oder der Prüfer. ³Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen; diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Klausurablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 16 Absatz 3).
- (6) ¹Die Klausur ist ausschließlich mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. ²Sind für die Klausur bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. ³Die Klausurbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) ¹Die Bearbeitung einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von ca. drei bis vier Wochen erfordern. ²Die Bearbeitungszeiten legt der Zwischenprüfungsbeauftragte mit einem Vorlauf von mindestens sechs Monaten in Abstimmung mit dem Dekanat fest. ³§ 13 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend; im Übrigen findet eine Fristverlängerung über den angekündigten Abgabetermin hinaus nicht statt.
- (2) ¹Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters der Zwischenprüfungsfrist bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit spätestens am 31.03. bzw. am 30.09. ²Die oder der Studierende hat über die rechtzeitige Abgabe einen Nachweis zu führen, der durch die Prüferin oder den Prüfer auf Antrag auszustellen ist.
- (3) ¹Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ²Sie ist zusätzlich in digitaler Form (doc, docx, docm oder rtf) abzugeben. ³Die digitale Fassung dient zur Ermittlung von Täuschungsversuchen, insbesondere von Plagiaten. ⁴Die Hausarbeit schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, dass die Arbeit in Kenntnis der Regelungen des § 16 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel Verwendung gefunden haben. ⁵Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.
- (4) ¹Sind für die Hausarbeit bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. ²Die Hausarbeitsbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
 - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
 - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
 - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
 - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
 - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.
- (3) ¹Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen hand- oder maschinenschriftlichen Votum im Anschluss an die Bearbeitung wiederzugeben. ²Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktwertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers zu schließen. ³Dabei ist ein dokumentenechtes Schreibgerät zu verwenden.
- (4) ¹Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung kann innerhalb einer Woche nach der offiziellen Rückgabe remonstriert werden. ²Die Remonstration ist schriftlich und substantiiert begründet unter Vorlage der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

§ 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden (§ 7 Absatz 4 NHG); der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. ²Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs ist der Zwischenprüfungsausschuss mit der Sache zu befassen. ³Er entscheidet nach Anhörung des Prüflings.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (4) ¹Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. ²Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, so kann die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach der Täuschung und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung oder eine Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 oder 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren

§ 17 Prüfungsabschluss / Prüfungszeugnis / Bescheid über Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach § 12 für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf begründeten Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt. ³Dieses trägt das Datum des Tages, an dem die Zwischenprüfungsfrist abgelaufen ist, ansonsten das des Tages der Ausstellung.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen der oder des Studierenden, ihre oder seine Matrikelnummer und die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung; eine Note wird nicht ausgewiesen (Muster gemäß Anlage 1).
- (3) Wird das Zeugnis mittels EDV erstellt, genügt die faksimilierte Unterschrift der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch ein Dienstsiegel nachgewiesen ist.
- (4) Im Fall des § 1 Absatz 3 erteilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zwischenprüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen. ⁴Etwaig betroffene Klausuren und Hausarbeiten sind im Original vorzulegen (§ 13 Absatz 6 Satz 3, § 14 Absatz 4 Satz 2).
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Zwischenprüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch ab, soweit die geänderte Bewertung ein Bestehen der Zwischenprüfung zur Folge hat; die Mitteilung erfolgt durch den Zwischenprüfungsbeauftragten. ³Anderenfalls überprüft der Zwischenprüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.
- (5) ¹Gibt der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung einer Prüfungsnote führen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierende des Studienganges Rechtswissenschaften anzuwenden, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben haben jedoch mit der Maßgabe, dass § 12 Nr. 5 nicht gilt.

Anlage 1

FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN



Hiermit bescheinigen wir Frau/Herrn stud. jur. (Matr.-Nr.),
dass sie/er die

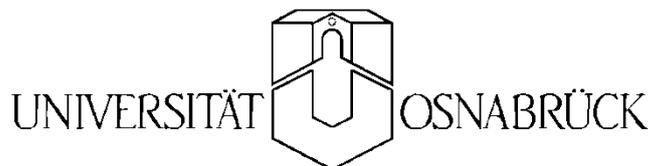
Zwischenprüfung

des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück mit Erfolg bestanden hat. Diese Bescheinigung wird auf Grund des § 1 Absatz 1 i.V.m. § 17 der Zwischenprüfungsordnung (Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück, AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 210)/ gemäß § 1a Absatz 3 NJAG i.d.F. vom 15.01.2004 (GVBl. S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (GVBl. S. 348) ausgestellt.

Osnabrück, den

.....
Der Zwischenprüfungsbeauftragte

(Dienstsiegel)



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ENGLISCH/ANGLISTIK“

IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“
 - DES BACHELORSTUDIENGANGS „BERUFLICHE BILDUNG“ UND
- DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS MIT EINEM FACH „ENGLISCH/ANGLISTIK“

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.05.2005
befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.07.2005, Az.: 21.2-745 09-106
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 200

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 485

geändert in der 153. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am
14.12.2016

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.03.2017, Az.: 27.5-74509-106
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 222

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse.....	224
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	224
§ 3	In-Kraft-Treten.....	224

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelorstudiengänge „Bildung, Erziehung und Unterricht“ und „Berufliche Bildung“ und für den 2-Fächer-Bachelor mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Englischkenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten (erhöhtes Niveau) bzw. zwölf Punkten (grundlegendes Niveau) im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, solange deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt.
- (3) Dieser Nachweis gilt auch als erbracht durch die folgenden Sprachtests/-zertifikate:
 - IELTS-Test mit einem Resultat von mindestens „Band 7“,
 - TOEFL iBT mit einem Resultat von mindestens 95 Punkten
 - Cambridge Certificate of Advanced English mit der Mindestnote B,
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote C
 - UNICert-Zertifikates mit dem Mindestniveau UNICert II.
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) ¹Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Englischkenntnissen befreit. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für alle Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) ¹Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.